

BDF-Ticker 02/2016

Stellungnahme des BDF NRW zum zweiten Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW

Vorwort:

Anmerkungen zum zweiten Entwurf des Landesnaturschutzgesetz NRW, zur Anhörung am 30. Mai im Landtag

Das zur Stellungnahme vorgelegte Landesnaturschutzgesetz wird vom BDF NRW nach wie vor kritisch gesehen, bzw. teilweise abgelehnt.

Auch die Überarbeitung des Gesetzes führt nicht zu einem stärkeren Miteinander des Gesetzgebers mit den Landnutzern und Wirtschaftenden. Das Gesetz scheint vielmehr der Idee des proaktiven Staates zu folgen. Der BDF steht einem solchen Staatsverständnis eher kritisch gegenüber.

Dieses Gesetz verpasst eindeutig die Chance mehr Arten- und Naturschutz im bebauten Raum durchsetzen zu können. Gerade dort sieht der BDF aber erhebliches Potenzial zur Optimierung der vielfältigen Ökosystemleistungen zum Wohle der Bevölkerung in NRW.

Die Biodiversitätsstrategie des Landes in Verbindung mit der dort inkludierten Flächenstilllegung sieht der BDF nach wie vor kritisch. Richtig sind die genannten Ziele mehr Artenschutz und Biodiversität erreichen zu wollen. Allerdings erscheint der Weg dorthin zumindest im Wald dem BDF ein Irrweg zu sein, der einer naturwissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten kann. Der Schutzzweck „Wildnis“ ist völlig unbestimmt und damit nicht objektivierbar. Für den Landesbetrieb Wald und Holz stellt die Stilllegung ein hohes finanzielles Risiko dar.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass wir unsere Stellungnahme zum Fahrradfahren und Reiten erweitern bzw. neue Problemstellungen ansprechen.

Wir werden im Weiteren, mit Hinweis auf unsere erste Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen im Gesetz Stellung beziehen.

Zu den Paragraphen im Einzelnen:

§ 2 Naturschutzbehörden

Der BDF NRW bleibt bei seinem bisherigen Vorschlag einschließlich der Begründung. Angesichts einer drohenden Änderung von Zuständigkeiten im Wald durch ein anstehendes Kartellrechtsverfahren erscheint unser Vorschlag auch in diesem Licht sinnvoll und richtig.

Unter (1) ist einzufügen:

4. der Landesbetrieb Wald und Holz für den Wald als untere Naturschutzbehörde. (Die Landschaftsplanung bleibt Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde bei den Kreisen.)

Unter (3) Die Kreise und kreisfreien Städte, sowie der Landesbetrieb Wald und Holz nehmen

Begründung:

Nur der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist fachlich in der Lage, die komplexen Vorgänge zu verstehen und umzusetzen, die für den Naturschutz im Wald zu berücksichtigen sind. Hier geht es nicht nur um eine isolierte Betrachtung der wichtigen Artenschutzziele, sondern um deren Integration in die gesamte systematische Optimierung der vielfältigen Ökosystemdienstleistungen des Waldes. Die Beschäftigten des Landesbetriebes sind auf der Waldfläche präsent. Sie sind ausgebildet, Wald entsprechend der ortsbezogenen Zielstellung unter Nutzung der biologischen Prozesse der Selbstregulierung zu begleiten und waldbaulich zu steuern. Aufgrund der hoheitlichen Zuständigkeiten verfügen sie über die im Naturschutz unbedingt notwendigen Ortskenntnisse, was zu hohen Synergien in der Umsetzung der Landesziele führt. Deshalb sollte aus Sicht des BDF NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit dem gesellschaftlich wichtigen Auftrag „Naturschutz im Wald“ als Untere Naturschutzbehörde für den Wald beauftragt werden.

Wie das Ministerium in seiner Begründung zur Biodiversität unter Hinweis auf Untersuchungen des BfN richtigerweise feststellt, ist die Biodiversität im Wald im Gegensatz zu allen anderen Biotopen in Nordrhein-Westfalen am höchsten. Deshalb ist es nahezu zwingend, die dort federführende Behörde in Zukunft mit dem Naturschutz zu beauftragen, um die dort vorhandene Biodiversität zielgerichtet und fachlich kompetent weiterzuentwickeln. Der BDF NRW möchte den Wald in NRW nicht in den Abwärtstrend der Biodiversität geraten lassen, wie er in allen anderen Lebensräumen zu beobachten ist.

§ 11 Zweckbestimmung für Brachflächen

Dem Vorschlag des BDF NRW wurde gefolgt. Deshalb keine weiteren Bemerkungen

§ 12 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

Vorschlag BDF NRW:

Der BDF NRW setzt auf ein kommunikatives Verfahren zwischen allen Beteiligten. Die geringstmögliche Beeinträchtigung des Wirtschaftens ist zu wählen. Es sollten einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. (angepasste Wirtschaft, Vertragsnaturschutz, etc.)

Je nach Beeinträchtigung ist eine finanzielle Entschädigung notwendig. Besonders das Zurückdrängen des Nadelholzes führt zu erheblichen finanziellen Einbußen bei den Landnutzenden.

§ 15 Beteiligung der Träger öffentlichen Belange

Dem Vorschlag des BDF NRW wurde gefolgt. Deshalb keine weiteren Bemerkungen.

§ 24 Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Der BDF NRW stellt seine Bedenken zurück und wird die gelebte Praxis beobachten.

§ 25 Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

Der BDF NRW stellt seine Bedenken zurück und wird die gelebte Praxis beobachten.

§ 26 Aufgaben anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Der BDF NRW stellt seine Bedenken zurück.

§ 35 Biotopverbund

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotopverbund (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

BDF NRW:

Die geäußerten Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden. Auch hier gilt grundsätzlich, dass bei den Wildnisgebieten gesagte. Eine starre Ausweisung ist nur wenig zielführend.

Nach § 20 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes sollen mindestens 10 % der Landesfläche für Biotopverbund festgesetzt werden. Das Land NRW will 15% der Landesfläche festsetzen. Als scheinbare Begründung wird die „unverbindliche“ Biodiversitätsstrategie benannt.

Dieser Paragraph führt beim BDF NRW zu mehr Fragen als zu fachlich begründeten Antworten.

Hier fehlt jegliche nachvollziehbare Herleitung des Erfordernisses; **dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass 15 % der Landesfläche knapp ein Drittel des nicht besiedelten Freiraums des Landes NRW ausmachen dürften.**

- Wieso sind für NRW 15 % der Landesfläche stilllegungsnotwendig?
- Sind damit alle im §20 (2) BNatSchG genannten Flächen gemeint?
- Was bedeutet räumlich oder funktional verbundene Biotopverbund?
- Durch was sollen die Biotopverbund verbunden sein?
- Gelten auch Biotopverbund unterschiedlicher Qualität, wenn sie einen Verbund darstellen, als Verbund im Sinne des § 35?

Für den Wald sieht das BNatSchG keine besondere Verpflichtung vor, sondern hebt auf die Landwirtschaft ab.

§ 30 BNatSchG (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

- Ist Biotopverbund im Wald gleichbedeutend mit Stilllegung und Aufgabe wichtiger Ökosystemleistungen des Waldes auch im Bereich der Biodiversität, die gerade durch zielgerichtete Bewirtschaftung optimale Wertigkeiten erreichen?
- Wie sollen Einschränkungen ausgeglichen werden?
- Sind zwei Waldbiotope durch den dazwischen liegenden Wald per se verbunden?

Der in der Begründung aufgeführte Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) sah bisher die Notwendigkeit, **10 bis 15 % der nicht besiedelten Fläche UND NICHT ABER 10 BIS 15 % DER LANDESFLÄCHE** als ökologische Vorrangflächen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu sichern. Mit den 10 % der Landesfläche gemäß dem bisherigen § 2 b wurde dies bereits übererfüllt.

Mit der neuen Regelung werden ganz besonders der ländliche Raum und die **Waldwirtschaft** in ihren wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten weiter benachteiligt und eingeschränkt.

Der Bezug auf eine Studie der Michael-Otto-Stiftung, die nicht von 10-15 %, sondern offenbar deutlich von „mindestens“ 15 % ausgeht, ist dabei wenig hilfreich. Im aktuellen Kuratorium sind immerhin zwei NABU-Präsidenten (der NABU war wiederum bei der Erstellung der Biodiversitätsstrategie stark beteiligt) und ein WWF-Vorstandsmitglied vertreten. Es wird demnach auf eine wenig objektive Quelle Bezug genommen.

Biotopverbund ist nicht eine von einem Naturschutzverein auslegbare Mengenfrage, sondern eine Eignungs- und Qualitätsfrage der entsprechenden Flächen. Die Ausweisung von Biotopverbundflächen darf nicht automatisch zu einer Ausweisung von Schutzgebieten führen.

Der BDF NRW befürchtet, dass dieses für die Landnutzenden aufgrund der nach BNatSchG anzuwendenden Schutzkategorien mit weitreichenden Einschränkungen verbunden ist. Grundsätzlich ist daher jede Ertragseinschränkung der Landnutzung entschädigungspflichtig.

Regelungen zum Naturschutz auf Verkehrs- und Siedlungsflächen werden in diesem Gesetz offenbar bewusst nicht angesprochen. Die ökologischen Auswirkungen dieses Flächenverbrauches sind aber um vielfaches gravierender als die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind aber hier mit einfachen Maßnahmen quantitativ und qualitativ immense Fortschritte zu erreichen. Zudem würde man die Naturschutzziele nicht ausschließlich „auf den Rücken“ der Landnutzer verteilen, sondern auf alle Bürger in NRW.

Der BDF NRW stellt dazu fest, dass Naturschutz nicht erst nach dem Ortsausgangsschild beginnen darf.

§ 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente

BDF NRW:

Der BDF RW stellt seine Bedenken zurück und wird sich im Bedarfsfall artikulieren.

§ 39 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

BDF NRW:

Der § 39 greift direkt ins freie Vertragsrecht ein. So sind z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bisher als Ausgleich für Eingriffe angelegt, die durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag mit unterschiedlichen Laufzeiten gesichert sind. Nach § 39 des Entwurfes wären solche Anpflanzungen dauerhaft als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten mit den entsprechenden Beeinträchtigungen.

Durch diesen Paragraphen werden sinnvolle Verträge obsolet und das Anbieten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erheblich erschwert, da die vertragliche Freiheit nicht mehr gegeben ist.

Der § 39 ist folgendermaßen zu ergänzen: ... außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung

§ 40 Wildnisentwicklungsgebiete

BDF NRW:

Es ist beabsichtigt die sogenannten Wildnisgebiete gem. § 29 BNatschG unter Schutz zu stellen. Damit werden Wildnisgebiete geschützte Landschaftsbestandteile.

§ 29 BNatschG

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Natur- und Forstwissenschaftliche Bedenken:

Bei der Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen spielen nachprüfbar und anerkannte naturwissenschaftliche Kriterien keine entscheidende Rolle mehr. Lediglich der Stilllegungsbeschluss soll ausreichen. Damit wird jedwede übliche Praxis in der Ausweisung von geschützten Gebieten ignoriert. Über den Wert der dort vorhandenen Biodiversität ist mit der Stilllegung nichts gesagt. Es gibt auch kein dringend notwendiges Verschlechterungsgebot. Die Biodiversität wird nicht gefördert, sondern bewusst verringert. Das schädigt den Genpool Wald.

Gerade bei der Stilllegung von Waldflächen sollte immer auch ein erhebliches Augenmerk auf den Klimawandel und die dort zu vermutende Entwicklung der Biodiversität gelegt werden. Wir werden durch den Klimawandel eine relativ rasch nach Norden wandernde Arten- und Biotopgrenze zu erwarten haben. Einer solchen dynamischen Entwicklung kann nicht mit der starren Stilllegung von Waldgebieten begegnet werden. Diese Maßnahme ist kontraproduktiv. Die Lebensräume der Arten müssen, auch begleitet durch Eingriffe, ebenfalls dieser Verschiebung folgen.

Dies gilt insgesamt für die Biodiversität. Vereinfacht ausgedrückt, ist ein eine Fläche, die heute noch für eine bestimmte Art besonders günstig ist, in X Jahren für diese Art nicht mehr geeignet.

Der BDF fragt deshalb ernsthaft nach, ob die Nachteile zu Lasten dieser Arten dann an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden müssen.

Besonders negativ wirkt sich die Stilllegung bei wärme- und lichtliebenden Arten aus. Dort werden die Wälder innerhalb kürzester Zeit ausdunkeln und damit wird der Lebensraum dieser Arten nachhaltig zerstört werden. So kann verantwortlicher Natur- und Artenschutz in einer anthropogen überprägten Natur nicht umgesetzt werden. Insbesondere in dem bevölkerungsreichsten Bundesland scheint ein Wunsch nach Urwald verständlich, aber naturwissenschaftlich nicht begründbar zu sein.

In NRW werden zum einen Buchenflächen durch ein feuchteres und damit pilzfrendliches Klima durch die Buchen-Komplex-Krankheit geschädigt werden. Dies ist bereits jetzt in unbewirtschafteten Wäldern oberhalb 350 m nachweisbar.

Zum anderen wird insbesondere die Eiche, unsere Baumart mit der höchsten Artenvielfalt im Kronenraum durch durchwachsende Bäume geschädigt. Ohne Bewirtschaftung verliert die Eiche auf großer Fläche ihre für NRW herausragende Stellung beim Erhalt der Biodiversität und wird mit hoher Sicherheit zum Aussterben der einen oder anderen Urwald-Reliktart führen.

Grundsätzlich ist aber auch anzumerken, dass insbesondere wegen der Waldwirtschaft, die häufig auf kleinen Flächen geschieht, in Nordrhein-Westfalen bisher keine waldtypische Art ausgestorben ist. Dies sollte auch so bleiben und nicht durch das Stilllegen von falschen Flächen eingeleitet werden.

In Wildnisentwicklungsgebieten soll sich nach der Begründung für das Gesetz die Natur natürlich und un gelenkt entwickeln können. Hier wird verkannt, dass sowohl durch ständige Stickstoffimmissionen als auch durch Neozoen oder Neophyten



(z.B. Laubholzbock, Eschentriebsterben) eine natürliche Entwicklung in unserer anthropogen überformten Welt nicht mehr anzutreffen ist.

Finanzielle Auswirkungen für den Landesbetrieb Wald und Holz:

Bisher wurden die stillgelegten Flächen im Staatswald als freiwillige, aber entschädigungsfähige Maßnahme, des Landesbetriebes Wald und Holz begriffen. Der Landesbetrieb Wald und Holz bekam als unfachmännisch ausgedrückt "entgangenen Gewinn" und für Maßnahmen zur Sicherung der Bestände pro Hektar eine Entschädigung von 120 €. Werden Wildnisgebiete jetzt als geschützte Landschaftsbestandteile dargestellt, ist zu befürchten, dass diese Entschädigung ersatzlos gestrichen wird. Beim Landesbetrieb Wald und Holz entstünde ein Defizit von ca. 1,2 Millionen €. Die notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung müssten allerdings weiterhin betrieben werden. Dieser finanzielle Verlust ist vom Landesbetrieb Wald und Holz ohne die entsprechenden Transfermittel nicht zu verkraften.

§ 42 Gesetzlich geschützte Biotop

BDF NRW:

Der BDF NRW stellt seine Bedenken zurück.

§ 51 Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

§ 51

Ermittlung und Vorschlag der Gebiete

(zu § 32 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die Gebiete, die der Europäischen Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) geändert worden ist, zu benennen sind, werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt.

BDF NRW:

Parallel zu der Regelung der Ermittlung und des Vorschlagsrechtes für die Ausweisung von Gebieten nach den Natura 2000 Richtlinien müsste hier auch **das**

Entlassen von Flächen aus der FFH-Kulisse geregelt werden. Denn auch dieses sieht die FFH-Richtlinie vor.

(2) Die höheren Naturschutzbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen und leiten es zusammen mit einer Stellungnahme sowie einer Schätzung der Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich sind, der obersten Naturschutzbehörde zu. Die oberste Naturschutzbehörde bewertet nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG die von den höheren Naturschutzbehörden vorgelegten Gebietsvorschläge sowie die Kostenschätzung und führt vor Weiterleitung der Gebietsvorschläge an das zuständige Ministerium des Bundes einen Beschluss der Landesregierung herbei.

Es kann sich dabei nur um Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder freiwillige Vereinbarungen mit den Eigentümern handeln. Das sollte so dem Gesetzestext zu entnehmen sein. Hier sei auf die DS 16/2218 verwiesen, in der es heißt:

Die Landesregierung hält an der Feststellung, dass in Nordrhein-Westfalen die Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten **abgeschlossen ist**, im Sinne von Nr. 2.1 und Nr. 2.5 der VV Habitatschutz grundsätzlich fest. Insofern sind seitens der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Gebiets-Neumeldungen beabsichtigt. Eine Neumeldung oder Erweiterung von NATURA 2000-Gebieten im Zuge von Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Eigentümern und den kommunalen Gebietskörperschaften ist nach Nr. 2.2 der VV Habitatschutz möglich.

Quelle: DS 16/2218, in der Sache bestätigt durch DS 16/4700

§ 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete

BDF NRW:

Aus Naturschutzgründen (Jungtiere allgemein, insbes. Vögel) sind in der Setz-/ Brutzeit wie bei den „Hunden“ (angeleint) auch bei “Hauskatzen“ Einschränkungen zu machen. Bei Katzen sollte über ein „Freigängerverbot“ in dieser Zeit nachgedacht werden.

Vorbemerkung zu den § 57 Betretungsbefugnis und § 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald

Die Zahl der Erholungssuchenden, die den Wald als Erholungs-, Erlebnis- und Kontemplationsraum für sich erkannt haben, steigt stetig. Diesem Bedürfnis unserer Bevölkerung hat dieses Gesetz Rechnung zu tragen. Immer mehr treffen wir Erholungssuchende an, die den Wald für ihre unterschiedlichen Aktivitäten nutzen.

Heute Wanderer, morgen Mountainbiker, letzte Woche noch auf Langlaufskiern unterwegs und den nächsten Urlaub als Wanderreiter planend. So stellt sich heute der Erholungssuchende in vielen Bereichen unseres Waldes dar.

Hinzu kommen verstärkt Möglichkeiten, die die moderne Kommunikation bietet:

- virtuelle Wegführungen mithilfe GPS-tauglicher Smartphones,
- Weitergabe von interessanten Highlights im Wald durch Social Media
- und die Tendenz weg von organisierten Vereinen hin zu informellen Gruppen.

Dies alles führt zu Problemen in der Besucherlenkung. Gerade durch virtuelle Tourenvorschläge wird das Mountainbiking auf Pfaden, abseits der Wege quer durch Wälder und zum Teil geschützten Flächen propagiert. Ohne eine rechtliche Handhabe ist diesem „Wildwuchs“ nicht bei zu kommen. Hier ist dringender Handlungsbedarf.

Dieser Entwicklung sollte das Gesetz durch praxistaugliche Regelungen Rechnung tragen.

Wir brauchen deshalb ein abgestuftes und einfach zu kommunizierendes gesetzliches Regelwerk, das auch eine gewisse Chance auf Umsetzung im Wald und in der freien Landschaft hat.

§ 57 Betretungsbefugnis

§ 57 Betretungsbefugnis

(zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

BDF NRW:

a) Aus Naturschutzgründen (Bodenbrüter) sollten Böschungen, Brachflächen, Feldraine etc. nicht in der Brutzeit betreten werden dürfen (1. 3- 15.7.) Die Brut von Bodenbrütern werden durch verschiedene Maßnahmen der Landesregierung u.a. der Änderung des Jagdgesetzes erschwert. Deshalb erscheint eine moderate Einschränkung des Betretungsrechtes notwendig zu sein.

b) Das Fahren mit E-Bikes, Pedelecs und Segways nimmt gerade auch im Wald weiter zu. Deshalb sollte es dem Radfahren gleichgestellt werden.

Begründung:

E-Bikes, Pedelecs und Segways sind moderne und mittlerweile verbreitete Fortbewegungsmittel, die zunächst die Sparte Fahrrad erweitern. Damit wird auch die Elektromobilität gefördert. Anzumerken ist, dass z.B. Mountainbiker auf Waldwegen ähnliche oder gar höhere Geschwindigkeiten erreichen können als E-Biker. Wenn nun ein Gesetz aufgestellt wird, das den Anspruch „modern“ oder „zeitgemäß“ hat, sollte zur Entlastung der Behörden bei Einzelanfragen die Chance genutzt werden, diese neuen Fortbewegungsmittel angemessen einzustufen.

Ggf. könnte für besondere Fälle eine Beschränkungsmöglichkeit wie in § 58 Abs. 4 gegeben werden.

c) Das Radfahren, einschließlich gleichgestellter Fahrzeuge, sollte grundsätzlich auf Wege mit einer Breite von über 2 Meter beschränkt werden.

Dürfen schmalere Wege befahren werden, sollten sie besonders ausgewiesen und/oder markiert werden. Für besondere Gefahrenstellen ist ein Schiebegebot zu darzustellen. Diese Regelung hat sich in der Schweiz bewehrt und führt zu einem geordneten Nebeneinander von fußläufigen Aktivitäten, Radfahren und Reiten.

d) Virtuelle Touren, die zur Ordnungswidrigkeit oder Straftat auffordern, müssen unverzüglich auf Antrag von Berechtigten gelöscht werden. Bei Nichtbeachtung ist ein Bußgeld gegen den Seitenbetreiber vorzusehen.

§ 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald

- Die Anregung des BDF zur Wegebeschaffenheit wurde umgesetzt.
- Das Verbot des Mitführens von Hunden beim Reiten lehnt der BDF ab. Allerdings ist das Wegegebot für Hunde zu beachten.
- Das Führen von Pferden ist kein Reiten. Eine solche Vorschrift ist nicht zu vermitteln, geschweige denn durchzusetzen. Deshalb gibt es sie auch in keinem andern Bundesland. Es fehlt darüber hinaus eine nachvollziehbare Begründung. (Auch das Schieben von PKW und Motorrädern ist kein Fahren)

§ 65 Markierung von Wanderwegen

§ 65

Markierung von Wanderwegen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.
- (2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.
- (3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.

BDF NRW:

Das Wandern stellt die einfachste Form der Fortbewegung der Menschen. Es fällt unter den Gemeingebrauch wie er beim Verkehr üblich ist. Insofern gibt es eine gesellschaftliche Verpflichtung die Wandersicherheit ähnlich wie beim Straßenverkehr oder bei den Fahrradwegen **aus öffentlichen Mitteln** zu gewährleisten.

Bisher gibt es in dieser Frage nämlich nur eine absolut unzureichende Förderung des markierenden Ehrenamtes. Für den BDF gehört es zur öffentlichen Daseinsfürsorge, Wanderwege zu markieren und zu unterhalten. Dabei ist auf die Teilhabe aller abzustellen.

Aus forstbetrieblichen Gründen sollte ein Benehmen mit dem Grundeigentümer hergestellt werden (z.B. in Form einer förmlichen Gestattung). Dabei kann im Einzelfall eine optimale Trasse sowie Regelungen zu einer eventuell erforderlichen Pflege (Freischneiden eines Pfades) gefunden werden.

Es ist ferner zu definieren, in welchem Ausbauzustand ein Wanderweg zu dulden ist. Bei Pfaden, die quer durch Bestände (und im Lauf des Bestandesumbaus womöglich durch eine Dickung) verlaufen und keine „Wegeeigenschaft“ haben, muss dem Grundeigentümer die Möglichkeit bleiben, die Fläche anders zu nutzen.

§ 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

§ 66

Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

(1) Einer in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigung ist über § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben:

BDF NRW:

Die Bedenken des BDF sind durch die Erläuterungen obsolet.

§ 67 Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzungen der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

Die Bedenken des BDF sind durch die Erläuterungen obsolet.

§ 69 Landschaftswacht

BDF NRW:

Die BDF zieht seine Bedenken zurück.

§ 70 Naturschutzbeiräte

Darüber hinaus fordert der BDF NRW die Beteiligung der wald- und landwirtschaftlichen Berufsverbände.

§ 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege

Schließlich wurde eine Biodiversitätsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelt, in der gezielte Überlegungen für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen enthalten sind. Diese Ansätze sind in das Gesetz übernommen worden, soweit sie einer gesetzlichen Umsetzung zugänglich waren.

BDF NRW:

Biodiversität wird jetzt „festgeschrieben“. Bisher wurde argumentiert, dies sei nur ein „internes Papier“ und hätte keine Außenwirkung. Siehe hierzu auch die Bemerkungen des BDF zu § 40.

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass die Biodiversitätsstrategie lediglich durch Kabinettsbeschluss legitimiert ist. Sie unterliegt nicht der Kontrolle durch das Parlament. Das Kabinett kann also, indem es die Biodiversitätsstrategie ändert, ohne Beteiligung des Landtages wichtige Zielsetzungen im Gesetz durch Kabinettsbeschluss verändern. Das entspricht nicht dem Rechtsverständnis des BDF.

Nach der Kritik an der Biodiversitätsstrategie und insbesondere der Beteiligung hatten Vertreter der Regierungsparteien gegenüber Kritikern mehrfach versucht, deren Bedeutung gering zu reden. Nach dem Motto, alles halb so wild, das gilt ja nur als Richtlinie für die Behörden.

Noch auf der Veranstaltung des Waldbauernverbandes in Werl im Januar 2015 hatte Herr Dr. Woike gesagt, dass die Biodiversitätsstrategie NRW lediglich empfehlenden Charakter für Flächen im Privat- und Kommunalwald habe und kein Gesetz sei. Mit dem vorliegenden Entwurf werden demgegenüber aber Teile der Biodiversitätsstrategie, „soweit sie einer gesetzlichen Umsetzung zugänglich waren“, in Gesetzesform gegossen.

In den Erläuterungen zu § 35 heißt es beispielsweise: „Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen hält einen Verbundanteil von 15 % für erforderlich. Im Einklang mit dieser Anforderungen wird der o. a. Anteil auf 15 % erhöht“.

Und schon ist eine Formulierung aus der Biodiversitätsstrategie Gesetz.

Darüber hinaus schlägt der BDF NRW vor, 25 % der zur Förderung des Naturschutzes im Wald vorgesehenen Mittel für eine Waldforschung mit dem Zweck „Naturschutz im Wald“ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zusätzlich zur üblichen Mittelausstattung zur Verfügung zu stellen.

Dies korrespondiert mit der Zuständigkeit des Landesbetriebes Wald und Holz mit der Anteilsfläche von Wald an der Gesamtfläche von NRW.

§ 74 Vorkaufsrecht

§ 74 Vorkaufsrecht

(Abweichung von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Vorkaufsrecht des Landes beim Kauf von Grundstücken in geschützten Teilen von Natur und Landschaft und gesetzlich geschützten Biotopen nach den §§ 23, 28, 29 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 42 und für Grundstücke in FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten und in Nationalparks. ...

(3) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 kann von den Berechtigten ... ergänzend auch zugunsten von Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden.

BDF NRW:

Unsere Bedenken sind durch die Erläuterungen eher verstärkt als verringert worden.

Insbesondere auch weil forstwirtschaftlichen Betrieben, anders als in der Landwirtschaft kein Vorkaufsrecht von Waldflächen zusteht.

Es dürfte mehr als fraglich sein, ob staatliche Gewalt zur Förderung von ausgewählten eingetragenen Vereinen oder Stiftungen in diesem Umfang eingesetzt werden darf. Im Ergebnis schafft das Land Privateigentum des privaten Umweltvereins und nicht mehr öffentliches Eigentum. Dies erscheint dem BDF NRW willkürlich und nicht den rechtsstaatlich Prinzipien verpflichtet. (Widerspricht das nicht auch EU Recht?)

Was ist, wenn so eine Stiftung später ihre Satzung ändert und in eine ganz andere Richtung geht?

Eine Naturschutzstiftung, die Interesse an der Übernahme von Flächen hat, hat durch dieses Gesetz alle Möglichkeiten, durch Mitwirkung an der Verschaffung von Naturschutzauflagen bzw. Ablehnung von Ausnahmegenehmigungen schließlich so weit zu gehen, dass ihr Flächen wie ein reifer Apfel selber in den Schoß fallen.

Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten wurde bislang immer der Konsens mit den Eigentümern gesucht. Das ist eine vernünftige Regelung auch mit Blick auf die Akzeptanz der Gebiete. Dadurch kamen zum Teil vergleichsweise große Gebiete mit abgerundeter Form (mit etlichen dienenden Flächen, die für sich

genommen nicht unbedingt zwingend dazugehören müssten) zustande. Kaum ein privater Eigentümer hätte vermutlich einer Ausweisung seiner Flächen zugestimmt, wenn dadurch ein weiteres besonderes Vorkaufsrecht begründet würde. Dies Recht wird nun nachträglich pauschal auch über bestehende NSG gelegt.

Allein der Schritt, per Gesetz nachträglich weitreichende Beschränkungen auf vor langer Zeit ausgewiesene Schutzgebiete zu legen und damit einen etwaigen früheren örtlichen Konsens aufzukündigen, dürfte das Vertrauen der Grundbesitzer in die Landesregierung erschüttern und lediglich von den zukünftig potentiellen Großgrundbesitzern NABU und BUND, die nun privilegiert sind, begrüßt werden. In weit dies rechtens ist, muss gesondert geprüft werden. Wiegt das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht höher als das der Gemeinde, wären die Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zusätzlich beeinträchtigt.

Damit werden auch Einschränkungen der Land- und Forstwirte als Unternehmer beim Flächenkauf zur betrieblichen Entwicklung gesetzlich festgelegt. Diese mit öffentlichen Finanzmitteln gekauften Flächen werden bei Übertragung an Stiftungen der parlamentarischen Kontrolle entzogen.

§ 77 Ordnungswidrigkeiten

BDF NRW:

Bußgeld bei Ordnungswidrigkeiten fehlen:
Aufnahme von Bußgeld bei „nicht angeleiteten Hund“ und „frei laufenden Hauskatzen“ in der Brutzeit

Zur Änderung des Landesforstgesetzes:

Die Verpflichtung, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen, wurde im zweiten Entwurf gestrichen. Geblieben ist lediglich eine deklaratorische Benennung als Ziel dieses Gesetzes. Dies bedeutet eine deutliche Abschwächung gegenüber den ersten Formulierungen.

Der BDF akzeptiert diese Formulierung. Sie berücksichtigt im ausreichenden Maße Argumente aus Eigentümerwille, Arbeitsschutz und Naturwissenschaft. Die gewählte Formulierung erscheint praxistauglich.